

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zur Stromversorgung von Haushaltskunden nach §3 Nr.22 EnWG durch die Stadtwerke Gaggenau (nachstehend SWG genannt) nach den Sondertarifen „GaBonxxx“ und „Spezial08“ -Stand: 01.10.2008-

1. Geltungsbereich, Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

- 1.1. Mit Zustandekommen dieses Vertrages liefern die SWG den gesamten Strombedarf an die im Auftragsformular angegebene Abnahmestelle (Ausnahme: Strom für Heizzwecke).
- 1.2. Das Vertragsverhältnis kommt mit schriftlicher Bestätigung durch die SWG zustande.
- 1.3. Lieferort ist die ortsnetzseitige Klemme am Hauptsicherungskasten des Hausanschlusses.
- 1.4. SWG sind berechtigt, diese ABG zu ändern. Ändern sich diese zu Lasten des Kunden, so werden die SWG dies dem Kunden rechtzeitig vorher schriftlich mitteilen.

2. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung

- 2.1. Der Lieferbeginn wird Ihnen schriftlich durch die SWG mitgeteilt.
- 2.2. Der Beginn der Lieferung ist vorrangig zum Monatsanfang und richtet sich nach den notwendigen Bestätigungen der Kündigung bei Ihrem Vorlieferanten und der Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber den SWG.
- 2.3. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 12 oder 24 Monaten, je nach gewähltem Tarifwunsch. Er verlängert sich um jeweils 12 Monate, wenn er nicht von einem der Vertragspartner mindestens sechs Wochen vor dem Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Bei einem Umzug des Vertragspartners ist dieser berechtigt, den Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende des Kalendermonats zu kündigen.
- 2.4. Eine Kündigung bedarf generell der Schriftform.
- 2.5. SWG behält sich das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund vor.

3. Preisanpassung

- 3.1. Mit dem Sondervertrag GaBonxxx hat der Kunde mit den SWG eine Festpreisbindung vereinbart. Diese gilt über die gesamte Laufzeit des Vertrages. Bei einer zustande kommenden Vertragsverlängerung werden die Preise an die zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung geltenden Preise der Grundversorgung der SWG angepasst. Der Kunde hat danach wieder eine Preisgarantie auf die neu festgelegten Preise für den Zeitraum der Vertragsverlängerung.
- 3.2. Werden nach Vertragsabschluss durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen die Erzeugung oder Lieferung von elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar mit Steuern, Abgaben oder Umlagen erheblich belastet, sind die SWG berechtigt, diese Belastungen an den Kunden weiter zu geben.
- 3.3. Die SWG werden den Kunden über Preisänderungen gemäß Punkt 3.2 schriftlich informieren. Sollte der Kunde mit der Preisänderung nicht einverstanden sein, so steht ihm ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

4. Ablesung, Nachprüfung von Messeinrichtung

- 4.1. Der Kunde verpflichtet sich, auf Anfrage der SWG seinen Zählerstand abzulesen und diesen den SWG schriftlich mitzuteilen. Kommt der Kunde seiner Ableseverpflichtung nicht nach, so ist die SWG berechtigt, den Verbrauch zu schätzen.
- 4.2. Jeder Vertragspartner kann jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinausgehenden Abweichungen, so hat der Antragsteller, im anderen Fall der Eigentümer der Messeinrichtung, die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
- 4.3. Ergibt ein Nachprüfen der Messeinrichtung ein Überschreiten der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler an der Messeinrichtung (Defekte, Anschlussfehler usw.) oder in der Ermittlung der gelieferten Energie (z.B. falscher Faktor) festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet. Ist die Höhe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die SWG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

5. Abrechnung, Abschlagszahlung, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Für die Sondertarife „GaBonxxx“ und „Spezial 08“ ist von den SWG als einziger Zahlungsweg -Einzugsermächtigung- vorgesehen.
- 5.2. Wird ein Einzug nicht eingelöst bzw. zurückbelastet, so beendet dies nicht das Vertragsverhältnis. Allerdings entfällt die Preisbindung von Anbeginn des Vertrages. Der Vertrag wird zu den Preisen der veröffentlichten allgemeinen Grundversorgungstarife erfüllt. Der Anspruch auf Bonuszahlung entfällt ebenfalls.
- 5.3. Der Stromverbrauch wird in Zeitabständen, die ein Jahr nicht wesentlich überschreiten sollten, erfasst. Mit diesen Werten wird die Rechnung erstellt. Während des Abrechnungsjahres werden monatliche, gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben (entfällt bei den Vorkassatarifen).
- 5.4. Der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlungen werden zu dem von den SWG angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 5.5. Bei Vorkassatarifen ist der Betrag der Vorkasse unmittelbar nach Vertragsabschluss zur Abbuchung bereit zu stellen.
- 5.6. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. Schlussrechnung verrechnet.
- 5.7. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei den SWG (Wertstellung) maßgeblich. Sollte der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung zum Fälligkeitstermin nicht nachgekommen sein, befindet er sich in Verzug. Die SWG sind dann berechtigt, Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen (§ 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB]), mindestens jedoch 9 % zu erheben.
- 5.8. Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
 - b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.
- 5.9. Gegen Ansprüche der SWG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6. Verletzungen des Vertragsverhältnisses

Kommt der Kunden seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, wozu auch das Nichteinlösen des Einzuges gehört oder tritt eine andere Vertragsverletzung ein, sind die SWG berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Sondervertrag zur Stromversorgung unverzüglich zu beenden. (siehe oben §5.2)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

zur Stromversorgung von Haushaltskunden nach §3 Nr.22 EnWG durch die Stadtwerke Gaggenau (nachstehend SWG genannt) nach den Sondertarifen „GaBonxxx“ und „Spezial08“ -Stand: 01.10.2008-

7. Einstellung der Lieferung und Kündigung

- 7.1. Die SWG sind berechtigt, die Stromlieferung fristlos einzustellen, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b) den Gebrauch elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers ausgeschlossen sind.
- 7.2. Die SWG haben die Lieferung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.
- 7.3. Beendet der Kunde den Sondervertrag vorzeitig durch Kündigung wegen Umzuges entfällt der Anspruch auf Anrechnung des Bonus, da der Vertrag nicht erfüllt ist. Die SWG können den Bonus anteilig auszahlen, wenn der Kunde für seine neue Abnahmestelle einen Stromlieferungsvertrag mit den SWG vereinbart.

8. Haftung

- 8.1. Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung erleidet haften die SWG aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von den SWG oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der SWG oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters der SWG verursacht worden ist.
- 8.2. Bei grobfahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung der SWG auf 2.500,- EUR im Einzelfall begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf 7,5 Mio. EUR. Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.
- 8.3. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,- EUR.
- 8.4. Der Kunde teilt den SWG den Schaden unverzüglich mit.
- 8.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Rastatt.

10. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke.

11. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag anfallenden Daten werden von den SWG zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

12. Schlussbestimmungen

Mit der Unterzeichnung des Antrages werden die AGB in der jeweils aktuellen Fassung anerkannt. Nebenabreden und / oder Zusagen jeglicher Art bedürfen der Schriftform.